

# Amtsblatt

## für das Amt Biesenthal-Barnim

11. Jahrgang

Biesenthal, 26. August 2014

Ausgabe 11/2014

### Inhaltsverzeichnis

#### Amtliche Bekanntmachungen

1. Gemeinsame Wahlbekanntmachung ..... Seite 2
2. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg am 14. September 2014 ..... Seite 3
3. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Biesenthal für das Jahr 2014 ..... Seite 5
4. 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Biesenthal ..... Seite 6
5. 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Biesenthal ..... Seite 6
6. Aufhebungssatzung zur Satzung der Stadt Biesenthal über die Berechnung von Gebühren für die Reinigung der Sinkkästen der Straßenentwässerung (Sinkkästenreinigungsgebührensatzung) ..... Seite 7
7. Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung für den Ortsteil Danewitz der Stadt Biesenthal (mit Anzeigevermerk)..... Seite 8
8. 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Melchow ..... Seite 10
9. 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Breydin ..... Seite 11
10. Amtliche Bekanntmachung zur 2. Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger zwischen der Gemeinde Wandlitz und der Gemeinde Marienwerder (Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Barnim) ..... Seite 11
11. Vorzeitige Ausführungsanordnung für das Bodenordnungsverfahren Schönfeld Verfahrensnummer 5-002-C ..... Seite 12

#### Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 24.07.2014 ..... Seite 13
2. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 28.07.2014..... Seite 14
3. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 21.07.2014..... Seite 15
4. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 31.07.2014..... Seite 16

#### IMPRESSUM

### Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim  
Der Amtsdirektor  
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

Telefon: (03337) 4599-0  
Telefax: (03337) 459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.  
Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.  
Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.

– Amtliche Bekanntmachungen –

## Gemeinsame Wahlbekanntmachung

1. Am 14. September 2014 findet die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg statt. Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

**2. Die Gemeinde Stadt Biesenthal (16359) ist in 5 Wahlbezirke eingeteilt:**

Biesenthal 01	Wahllokal	Pro seniore Residenz Am Wukensee, Uhlandstr. 18-19	<b>barrierefrei</b>
Biesenthal 02	Wahllokal	Rathaus Biesenthal, Am Markt 1	<b>barrierefrei</b>
Biesenthal 03	Wahllokal	Amtsgebäude 2, Plottkeallee 5	<b>nicht barrierefrei</b>
Biesenthal 04	Wahllokal	KITA "Knirpsenland" Bahnhofstraße 105	<b>nicht barrierefrei</b>
Biesenthal 05	Wahllokal	Gemeindehaus Danewitz, Dorfstraße 21	<b>barrierefrei</b>

**Die Gemeinde Breydin (16230) ist in 2 Wahlbezirke eingeteilt:**

Trampe 01	Wahllokal	Kulturraum der Gemeinde, Dorfstraße 53	<b>nicht barrierefrei</b>
Tuchen-Klobbicke 02	Wahllokal	Gemeindezentrum Tuchen, Mühlenweg 35	<b>barrierefrei</b>

**Die Gemeinde Marienwerder (16348) ist in 3 Wahlbezirke eingeteilt:**

Marienwerder 01	Wahllokal	Grundschule Marienwerder, Zerpenschleuserstr. 42	<b>barrierefrei</b>
Ruhlsdorf 02	Wahllokal	Bürgerhaus Ruhlsdorf, Dorfstraße 73	<b>nicht barrierefrei</b>
Sophienstädt 03	Wahllokal	Gemeindevereinshaus Sophienstädt, Alte Dorfstr. 19	<b>nicht barrierefrei</b>

**Die Gemeinde Melchow (16230) ist in 1 Wahlbezirk eingeteilt:**

Melchow/Schönh. 01	Wahllokal	Tourist. Begegnungszentrum, Eberswalder Straße 9	<b>barrierefrei</b>
--------------------	-----------	--	---------------------

**Die Gemeinde Rüdnitz (16321) ist in 3 Wahlbezirke eingeteilt:**

Rüdnitz 01	Wahllokal	KITA "Traumhaus", Bahnhofstraße 5	<b>barrierefrei</b>
Rüdnitz 02	Wahllokal	Gaststätte "Zum fröhlichen Gustav", Dorfstraße 3	<b>barrierefrei</b>
Rüdnitz 03	Wahllokal	Albertshof Gemeindezentrum, Rüsternstraße 6 a	<b>barrierefrei</b>

**Die Gemeinde Sydower Fließ (16230) ist in 2 Wahlbezirke eingeteilt:**

Grüntal 01	Wahllokal	Hort Grüntal, Dorfstraße 63	<b>barrierefrei</b>
Tempelfelde 02	Wahllokal	Gemeindezentrum Tempelfelde, Grüntaler Str. 14	<b>barrierefrei</b>

In der Wahlbenachrichtigung, die den wahlberechtigten Personen spätestens bis zum 17.08.2014 zugesendet werden, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

3. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

a) für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,

b) für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

4. Die Wählerin/Der Wähler gibt die Erststimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, bei welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll, und die Zweitstimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, bei welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

Blinde und sehbehinderte Wähler haben die Möglichkeit, mit Hilfe einer Stimmzettelschablone zu wählen. Die Schablone kann beim Blinden- und Sehbehinderten-Verband Brandenburg e. V. kostenlos angefordert werden (Telefon: 0355 22549).

## – Amtliche Bekanntmachungen –

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und am Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes).
6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im „Wahlkreis 15 - Barnim III“
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - durch Briefwahl teilnehmen.
- Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen weißen Stimmzettel, einen blauen amtlichen Wahlumschlag sowie einen roten amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen roten Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen weißen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem roten Wahlbriefumschlag angegebenen

Stelle (Kreiswahlleiterin, Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1, 16225 Eberswalde) übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der rote Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle (Eberswalde) abgegeben werden.

Die Briefwahlvorstände treten am 14.09.2014 zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im „Paul-Wunderlich-Haus“, Am Markt 1, 16225 Eberswalde zusammen.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

*Biesenthal, den 13.08.2014*

*Im Auftrag*

*gez. Haase*

*FB Verwaltungsservice/Wahlen*

## Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg am 14. September 2014

1. Das Wählerverzeichnis zur **Landtagswahl** für die
- Stadt Biesenthal**
  - Gemeinde Breydin**
  - Gemeinde Marienwerder**
  - Gemeinde Melchow**
  - Gemeinde Rüdnitz**
  - Gemeinde Sydower Fließ**

wird in der Zeit vom **18. August 2014 bis 22. August 2014**

### während der Öffnungszeiten des Wahlbüros

Montag, Mittwoch,

Donnerstag            9.00 Uhr – 12.00 Uhr    13.00 Uhr – 16.00 Uhr

Dienstag                9.00 Uhr – 12.00 Uhr    14.00 Uhr – 18.00 Uhr

Freitag                 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

**in der Wahlbehörde des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal, Wahlbüro, 1. Etage, Zimmer 205 (barrierefrei)** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 18. August bis 30. August 2014 bei der Wahlbehörde, Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim Wahlbüro, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. **Wahlberechtigte**, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, **erhalten** für die Landtagswahl bis spätestens zum **17. August 2014 eine Wahlbenachrichtigung** zugestellt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.
5. Wer einen Wahlschein für die Landtagswahl hat, kann an dieser Wahl im Wahlkreis 15, Barnim III, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) oder durch Briefwahl teilnehmen.
6. Einen Wahlschein für die **Landtagswahl** erhält auf Antrag
- ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
  - ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter
    - wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 18 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (jeweils bis zum 30. August 2014) versäumt hat,
    - wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder der Einspruchsfrist nach § 18 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes entstanden ist,
    - wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.
- Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Landtagswahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis 15:00 Uhr am Wahltag (14. September 2014) ein neuer Wahlschein erteilt werden.
7. Wahlscheine für die Landtagswahl können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 12. September 2014, 18:00 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine telefonische Beantragung ist nicht möglich

– Amtliche Bekanntmachungen –

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokals nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15:00 Uhr am Wahltag (14. September 2014) gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus dem unter Ziffer 6 Buchstabe b) angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl noch bis 15:00 Uhr am Wahltag (14. September 2014) stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- 8. Mit dem weißen Wahlschein für die Landtagswahl erhält der Wahlberechtigte einen amtlichen weißen Stimmzettel des Landtagswahlkreises, einen amtlichen blauen Wahlumschlag, einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl.
- 9. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

10. Wer bei der **Landtagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Landtagswahl so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Sie können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Biesenthal, 11.08.2014

Im Auftrag  
gez. Haase  
FB Verwaltungsservice / Wahlen

Veröffentlichung per Aushang am 11.08.2014 und auf der Internetseite des Amtes Biesenthal-Barnim

Musterstimmzettel für die Wahl zum Landtag Brandenburg am 14.09.2014

Stimmzettel  
für die Wahl zum Landtag Brandenburg  
im Wahlkreis 15  
am 14. September 2014

Sie haben 2 Stimmen



hier 1 Stimme  
für die Wahl eines/einer  
Wahlkreisabgeordneten

hier 1 Stimme  
für die Wahl einer  
Landesliste  
(= maßgebende Stimme für die Verteilung der Sitze insgesamt  
auf die einzelnen Parteien und politischen Vereinigungen)

Erststimme				Zweitstimme				
1	Müller, Britta Selbstständig Niederbarnimallee 120 Bernau bei Berlin	SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands Dr. Dietmar Wödkke, Dr. Martina Münch, Günter Baaske, Klara Geywitz, Klaus Ness	1
2	Dr. Luthardt, Michael Mitglied des Landtages Triftstraße 29 Chorin	DIE LINKE	DIE LINKE	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	DIE LINKE	DIE LINKE Christian Görke, Kathrin Dannenberg, Gerrit Große, Dr. Volkmar Schöneburg, Margitta Mächtig	2
3	Liebehenschel, Uwe Geschäftsführer Metallbau Dohnenstieg 2 Wenditz OT Basdorf	CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands Prof. Dr. Michael Schiersack, Anja Heinrich, Ingo Senfleben, Dieter Dombrowski, Barbara Richter	3
4	Baumann, Andreas Jurist, Unternehmer Einsteinstraße 23 Panketal	FDP	Freie Demokratische Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	FDP	Freie Demokratische Partei Andreas Büllner, Gregor Beyer, Hans-Peter Goetz, Axel Graf Bülow, Marion Vogdt	4
5	Dyhr, Thomas Kriminalbeamter Kantstraße 47 Bernau bei Berlin	GRÜNE/ B 90	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	GRÜNE/ B 90	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ursula Nonnemacher, Axel Vogel, Marie Luise von Halem, Benjamin Raschke, Heide Schinowsky	5
				<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands Klaus Beier, Ronny Znosow, Florian Stein, Aileen Rokohl, Benjamin Mertsch	6
7	Hintze, Jürgen Glasermeister Thälernstraße 102 Wenditz	BVB / FREIE WÄHLER	Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen / Freie Wähler	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	BVB / FREIE WÄHLER	Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen / Freie Wähler Christoph Schulze, Iris Schützke, Péter Vida, Daniel Mende, Jürgen Kurth	7
				<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	REP	DIE REPUBLIKANER Heiko Müller, Peter Kleinmann, Uwe Dreyer, Marc Linde, Silvia Dreyer	8
				<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	DKP	Deutsche Kommunistische Partei Mario Benico Miranda, Dagmar Radzkeja, Dieter Frieleghaus, Martina Krimmeling, Lothar Nillebusch	9
10	Bednarski, Bernd Edelmetallhändler, Rentner Biberstraße 6 a Alhrensfelde	AfD	Alternative für Deutschland	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	AfD	Alternative für Deutschland Dr. Alexander Gauland, Dr. Rainer van Raemdonck, Franz Josef Wese, Sven Schröder, Birgit Bessin	10
11	Voigt, Jürgen Dipl.-Sozialpädagoge Belersdorfer Weg 3 Werneuchen	PIRATEN	Piratenpartei Deutschland	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	PIRATEN	Piratenpartei Deutschland Nadine Hockendorf, Lutz Bornmel, Jürgen Voigt, Thomas Langen, Andreas Schramm	11

## – Amtliche Bekanntmachungen –

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Biesenthal für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 24.07.2014 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragsplan werden

	<b>die bisher festgesetzten Gesamtbeträge</b>	<b>erhöht um</b>	<b>vermindert um</b>	<b>und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf</b>
	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>
<b>im Ergebnishaushalt</b>				
– ordentliche Erträge	7.687.000	218.400	0	7.905.400
– ordentliche Aufwendungen	7.681.800	398.200	250.100	7.829.900
– außerordentliche Erträge	0	0	0	0
– außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>im Finanzhaushalt</b>				
– die Einzahlungen	7.746.000	228.400	0	7.974.400
– die Auszahlungen	8.331.200	638.600	207.100	8.762.700
<b>davon bei den:</b>				
– Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.148.500	218.400	0	7.366.900
– Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.942.900	398.200	137.100	7.204.000
– Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	597.500	10.000	0	607.500
– Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.164.700	240.400	70.000	1.335.100
– Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
– Auszahlung aus der Finanzierungstätigkeit	223.600	0	0	223.600
– Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
– Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren wird auf 285.000 € festgesetzt.

**§ 4 und § 5 bleiben unverändert**

Biesenthal, den 24.07.2014

gez. A. Nedlin  
Amtdirektor

**Bekanntmachungsvermerk**

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 unter dem Hinweis, dass die Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Biesenthal für das Haushaltsjahr 2014, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 24.07.2014 beschlossen wurde, in der Zeit von

Dienstag, den 02.09.2014 bis Donnerstag, den 16.09.2014

im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 25.07.2014

gez. A. Nedlin  
Amtdirektor

– Amtliche Bekanntmachungen –

## 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Biesenthal

Aufgrund der §§ 4 und 28 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Teil I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 07]), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am **24. Juli 2014** folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Biesenthal vom 23. September 2010, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim Nr. 8 vom 5. Oktober 2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Satz 7 wird das Wort „zugeleitet“ durch die Wörter „zur Verfügung gestellt“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 Satz 7 wird das Wort „zuzuleiten“ durch die Wörter „zur Verfügung zu stellen“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „zu übergeben“ durch die Wörter „zur Verfügung zu stellen“ ersetzt.

4. In § 10 Abs. 3 werden die Wörter „zu übergeben“ durch die Wörter „zur Verfügung zu stellen“ ersetzt.
5. In § 13 Abs. 4 wird im letzten Satz nach „zur Post gegeben“ eingefügt „bzw. auf elektronischem Weg den Stadtverordneten zur Verfügung gestellt“.

### Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Biesenthal tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*Biesenthal, den 25.07.2014*

*gez. Nedlin  
Amtdirektor*

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende

#### 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Biesenthal,

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal am 24.07.2014, ausgefertigt am 25.07.2014, wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe 11, Jahrgang 11, am 26.08.2014 öffentlich bekannt gemacht.

*Biesenthal, den 25.07.2014*

*gez. Nedlin  
Amtdirektor*

## 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Biesenthal

Aufgrund §§ 30 Abs. 4, 24, 3, 28 Abs. 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 07]) und in Anlehnung an die aufgehobene KomAEV hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal in ihrer Sitzung am **24. Juli 2014** folgende 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Entschädigungssatzung der Stadt Biesenthal vom 19. Februar 2009, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim Nr. 4 vom 28. April 2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird nach Absatz 3 ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Die Mitglieder, die an der digitalen Gremienarbeit teilnehmen und auf die Papierform verzichten, erhalten eine einmalige Beschaffungspauschale in Höhe von 500,00 Euro sowie eine zusätzliche monatliche Sachkostenpauschale in Höhe von 10,00 Euro. Damit sind alle durch die Teilnahme entstehenden Aufwendungen, wie zum Beispiel Vorhaltung,

Betrieb und Reparatur von Endgeräten, Druckkosten sowie die Kosten des Internetzugangs abgegolten.“

2. In § 6 Absatz 1 wird am Ende eingefügt:

„Entsprechendes gilt für den Zeitraum der Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit. Die Einmalentschädigung nach § 3 Abs. 4 wird mit der ersten Sachkostenpauschale gezahlt.“

### Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Biesenthal tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*Biesenthal, den 25.07.2014*

*gez. Nedlin  
Amtdirektor*

**– Amtliche Bekanntmachungen –****Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende

**1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Biesenthal**

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal am 24.07.2014, ausgefertigt am 25.07.2014, wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe 11, Jahrgang 11, am 26.08.2014 öffentlich bekannt gemacht.

*Biesenthal, den 25.07.2014*

*gez. Nedlin  
Amtdirektor*

**Aufhebungssatzung zur Satzung der Stadt Biesenthal über die Berechnung von Gebühren für die Reinigung der Sinkkästen der Straßenentwässerung (Sinkkästenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 07]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal in ihrer Sitzung am 24. Juli 2014 folgende Aufhebungssatzung zur Satzung der Stadt Biesenthal über die Berechnung von Gebühren für die Reinigung der Sinkkästen der Straßenentwässerung (Sinkkästenreinigungsgebührensatzung) beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung der Stadt Biesenthal über die Berechnung von Gebühren für die Reinigung der Sinkkästen der Straßenentwässerung (Sinkkästenreinigungsgebührensatzung) vom 20. Februar 2014, noch nicht im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim veröffentlicht, wird aufgehoben.

**Artikel 2**

Die Aufhebungssatzung zur Satzung der Stadt Biesenthal über die Berechnung von Gebühren für die Reinigung der Sinkkästen der Straßenentwässerung (Sinkkästenreinigungsgebührensatzung) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*Biesenthal, den 25.07.2014*

*gez. Nedlin  
Amtdirektor*

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende

**Aufhebungssatzung zur Satzung der Stadt Biesenthal über die Berechnung von Gebühren für die Reinigung der Sinkkästen der Straßenentwässerung (Sinkkästenreinigungsgebührensatzung),**

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal am 24.07.2014, ausgefertigt am 25.07.2014, wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe 11, Jahrgang 11, am 26.08.2014 öffentlich bekannt gemacht.

*Biesenthal, den 25.07.2014*

*gez. Nedlin  
Amtdirektor*

## – Amtliche Bekanntmachungen –

### Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung für den Ortsteil Danewitz der Stadt Biesenthal

Aufgrund des § 81 Abs. 1 der Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 14], S.226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 39]) in Verbindung mit § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13 [Nr. 18])<sup>1</sup> hat die Stadt Biesenthal zum Schutz des Ortsbildes im Ortsteil Danewitz in der öffentlichen Sitzung am 10.04. 2014 folgende Satzung beschlossen:

#### Präambel

Die Brandenburgische Bauordnung gibt den Gemeinden mit der Möglichkeit, örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen erlassen zu können, ein Instrument zur Gestaltung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes an die Hand.

Um eine harmonische Weiterentwicklung des Dorfes unter Berücksichtigung seines kulturgeschichtlichen Wertes zu gewährleisten, ist es nötig, die in § 81 der Brandenburgischen Bauordnung<sup>2</sup> bestehenden Vorschriften zur Gestaltung baulicher Anlagen mit der vorliegenden Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung behutsam zu konkretisieren und zu ergänzen. Von besonderer Bedeutung ist dabei der historische Dorfanger mit der denkmalgeschützten Dorfkirche und den teilweise im Urzustand erhaltenen Bauernhöfen.

Für den Vollzug der örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung, wie Genehmigungen, Befreiungen und Ordnungswidrigkeiten ist das Amt Biesenthal-Barnim als Sonderordnungsbehörde gemäß § 53 in Verbindung mit § 61 der Brandenburgischen Bauordnung zuständig.

#### Allgemeine Vorschriften und Klarstellungen

##### § 1

##### Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich umfasst Ortsbild prägende Gebäudegruppen, Einzelgebäude und Gebäudeteile in den Straßenzügen:
  - Dorfstraße (Kreisstraße Rüditz–Biesenthal)
  - Dorfstraße (Erschließungsstraße – rückwärtiger Angerbereich)
  - fortführende Dorfstraße nach Tempelfelde
  - Erschließungsstraße hinter dem Schulplatz
- (2) Einige Festsetzungen dieser Satzung betreffen nur einen engeren Geltungsbereich in unmittelbarer Umgebung des Dorfangers. Dieser umfasst die dem Anger zugewandten Fassaden.
- (3) Die Grenzen der räumlichen Geltungsbereiche sind im entsprechenden Plan in der Anlage 1 zu dieser Satzung gekennzeichnet. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung, Instandsetzung und Unterhaltung aller nach der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen und Werbeanlagen sowie für solche, die einer Baugenehmigung nicht bedürfen, falls diese von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbar sind.
- (5) Ausgenommen von den Regelungen der Ortsgestaltungssatzung sind eingetragene Baudenkmäler und Denkmalbereiche gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzes in der jeweils gültigen Fassung.

Dies betrifft die Dorfkirche, die Dorfschmiede und die Feldbacköfen auf den Grundstücken Dorfstraße Nr. 27, Nr. 41 und Nr. 48.

Für diese Einzeldenkmale ist ein entsprechender Umgebungsschutz zu gewährleisten.

##### § 2

##### Gestaltungsgrundsätze

Gestaltete Bauteile mit besonderer Bedeutung für das Ortsbild, wie Hauseingänge, Stuckfassaden und Gebäudesockel sind sichtbar zu erhalten bzw.

im Rahmen von Sanierungen wieder sichtbar zu machen. Bauliche Anlagen müssen sich harmonisch in das historisch gewachsene Dorfbild einfügen und das charakteristische Erscheinungsbild wahren.

#### Spezifische Vorschriften

##### § 3

##### Fassadenoberflächen

- (1) Die Fassaden der Hauptgebäude sind als Mineralputzfassaden auszuführen. Grob strukturierter, glänzender oder gemusterter Putz ist dabei unzulässig. Als Fassadenfarbe sind hellgetönte Erdfarben, Weiß- oder Grautöne sowie ziegelrot zu verwenden.
- (2) Fassadenverkleidungen der Hauptgebäude mit Ausnahme von Klinkern (Spaltplatten) im Sockelbereich oder Holzschalungen am Giebelreieck sind unzulässig.
- (3) Bestehende, ornamental gestaltete Stuckfassaden und sichtbare Feldsteinsockel sowie bestehendes Sichtfachwerk und Ziegelfassaden sind zu erhalten bzw. zu sanieren.

##### § 4

##### Fenster und Türen

- (1) Die straßenseitigen Fassaden von Hauptgebäuden sind gleichmäßig und rhythmisch durch Fenster und Türen zu gliedern.
- (2) Der Einsatz von glänzenden oder eloxierten Metallprofilen und -blechen für den Bau von Fenstern und Türen ist ausgeschlossen.
- (3) Im engeren Geltungsbereich sind Fenster in aufrechten, rechteckigen Formaten zu errichten. Fassadenöffnungen mit Glasbausteinen sind unzulässig.

##### § 5

##### Dächer und Dachaufbauten

- (1) Als Dachdeckung sind für Hauptgebäude rote, braune oder anthrazitfarbene Ziegel, Schieferplatten oder Dachziegelprofilplatten zugelassen. Für Nebengebäude sind auch Pappdächer zulässig.
- (2) Satelliten- und andere Empfangsanlagen sind auf eine Anlage pro Hauptgebäude zu begrenzen und auf der straßenabgewandten Seite des Gebäudes so anzubringen, dass sie von der Straße aus nicht einsehbar sind.
- (3) Im engeren Geltungsbereich sind Dachaufbauten wie Gaupen und Zwerchhäuser zulässig, wenn ihre Gesamtlänge ein Drittel der Dachlänge nicht überschreitet.
- (4) Im engeren Geltungsbereich sind ausschließlich Satteldächer mit einer Neigung zwischen 35° und 50° sowie für Nebengebäude zusätzlich Pultdächer mit einer Neigung zwischen 15° und 35° zulässig.
- (5) Im engeren Geltungsbereich sind in der straßenseitigen Dachfläche maximal vier Dachflächenfenster mit einer Öffnung von jeweils höchstens 1,2 Quadratmeter zulässig.
- (6) Im engeren Geltungsbereich sind Solaranlagen so auf den Dachflächen anzubringen, dass sie nicht über den Dachfirst hinausragen.

##### § 6

##### Bauliche Erweiterungen, Nebengebäude und sonstige bauliche Anlagen

- (1) Nebengebäude und Vordächer sind dem Hauptgebäude in Größe und Gestaltung unterzuordnen, sofern es sich nicht um Scheunen und Ställe im Rahmen eines Hofensembles handelt. Dieses beinhaltet auch eine Angleichung in der farbigen Gestaltung. Abweichend ist eine Holzverkleidung zulässig.
- (2) Müllbehälter sind so aufzustellen oder abzuschirmen, dass sie von der Straße aus nicht einsehbar sind.



## – Amtliche Bekanntmachungen –

- (3) Im engeren Geltungsbereich ist die Errichtung straßenseitiger Wintergärten unzulässig.
- (4) Im engeren Geltungsbereich ist die Errichtung von Garagen und Carports an der straßenseitigen Grundstücksgrenze unzulässig.

### § 7

#### Einfriedungen

- (1) Als Einfriedungen zum öffentlichen Straßenraum sind Mauern aus Sichtmauerwerk (Back oder Feldstein) bis zu einer Höhe von 200 cm und Holz- oder Eisenzäune mit senkrechter, offener Verlattung/Verstärkung bis zu einer Höhe von maximal 150 cm zulässig. Unzulässig sind Mauern oder Zäune aus Betonformteilen (Palisaden, Pflanzringe), Blech oder Kunststoff.
- (2) Natürliche Einfriedungen sind als geschnittene Hecken bis zu einer Höhe von maximal 200 cm zulässig.

### § 8

#### Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind auf die Stätte der Leistung zu beschränken. Je Gewerbeeinheit ist eine Werbeanlage zulässig.
- (2) Werbeanlagen am Gebäude dürfen an den Traufseiten die Traufkante in der Höhe nicht überragen. An den Giebelseiten dürfen sie eine Höhe von 3,50 m über dem Straßenniveau nicht überschreiten..
- (3) Freistehende Werbeanlagen dürfen eine Höhe von 3,00 m nicht überschreiten.
- (4) Als Beleuchtung der Werbeanlagen sind Blitz-, Blink- oder Laufeffekte nicht zulässig.
- (5) Die Errichtung von Werbeanlagen, die keiner Baugenehmigung bedürfen, ist bei der Amtsverwaltung zu beantragen.

### § 9

#### Ausnahmen

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung können in begründeten Fällen gewährt werden. Über Ausnahmen entscheidet das Amt Biesenthal-Barnim als Sonderordnungsbehörde.

### § 10

#### Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 1 bis 8 dieser Satzung zuwiderhandelt, begeht nach § 79 Abs. 3 Nr. 2 BbgBO eine Ordnungswidrigkeit. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

### § 11

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Rechtsgrundlagen

- <sup>1</sup> Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 14], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 39]),
- <sup>2</sup> Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]).

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt

Biesenthal, den 16.04.2014

gez. Nedlin  
Amtdirektor

– Siegel –

Anlage 1



Grenze des Geltungsbereichs gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung

Grenze des engeren Geltungsbereichs gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung



– Amtliche Bekanntmachungen –

**Anzeigevermerk:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat in öffentlicher Sitzung am 10.04.2014 die Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung Stadt Biesenthal, OT Danewitz, beschlossen.

Dem Landrat des Landkreises Barnim als Sonderaufsichtsbehörde i. S. d. § 81 BbgBO ist die Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung Stadt Biesenthal, OT Danewitz, zur Prüfung und Anzeige vorgelegt worden. Mit Schreiben vom 24.07.2014 des Landrates des Landkreises Barnim als Sonderaufsichtsbehörde, Az.: 61/Sa-05/14, ist zur Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung Stadt Biesenthal, OT Danewitz, mitgeteilt worden:

**„Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht.“**

*Biesenthal, den 30.07.2014*

*gez. Nedlin  
Amtdirektor*

**1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Melchow**

Aufgrund §§ 30 Abs. 4, 24, 3, 28 Abs. 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 07]) und in Anlehnung an die aufgehobene KomAEV hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow in ihrer Sitzung am **21. Juli 2014** folgende 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Melchow vom 18. März 2009, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim Nr. 4 vom 28. April 2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden nach Satz 3 folgende zwei Sätze eingefügt:

„Entsprechendes gilt für den Zeitraum der Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit. Die Einmalentschädigung nach § 4 Abs. 3 wird mit der ersten Sachkostenpauschale gezahlt.“

2. In § 4 wird nach Absatz 2 ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Die Mitglieder, die an der digitalen Gremienarbeit teilnehmen und auf die Papierform verzichten, erhalten eine einmalige Beschaffungspauschale in Höhe von bis zu 500,00 Euro auf Nachweis sowie eine zusätzliche monatliche Sachkostenpauschale in Höhe von 10,00 Euro. Damit sind alle durch die Teilnahme entstehenden Aufwendungen, wie zum Beispiel Vorhaltung, Betrieb und Reparatur von Endgeräten, Druckkosten sowie die Kosten des Internetzugangs abgegolten.“

**Artikel 2**

Die 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Melchow tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*Biesenthal, den 22.07.2014*

*gez. Nedlin  
Amtdirektor*

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende

**1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Melchow**

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow am 21.07.2014, ausgefertigt am 22.07.2014, wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 11, Jahrgang Nr. 11, am 26.08.2014 öffentlich bekannt gemacht.

*Biesenthal, den 22.07.2014*

*gez. Nedlin  
Amtdirektor*

**– Amtliche Bekanntmachungen –****1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Breydin**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Teil I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 07]), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am **28. Juli 2014** folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Breydin vom 16. Mai 2011, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim Nr. 5 vom 31. Mai 2011, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 werden folgende Wörter ersatzlos gestrichen :  
„für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig wäre“
2. § 6 wird ersatzlos gestrichen.
3. In § 7 Absatz 5 werden folgende Wörter ersatzlos gestrichen:  
„und des Hauptausschusses“

4. Die nachfolgenden Bezeichnungen der Paragraphen ändern sich wie folgt:  
§ 7 wird zu § 6  
§ 8 wird zu § 7  
§ 9 wird zu § 8  
§ 10 wird zu § 9.

**Artikel 2**

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Breydin tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*Biesenthal, den 29.07.2014*

*gez. Nedlin*  
Amtdirektor

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende

**1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Breydin,**

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin am 28.07.2014, ausgefertigt am 29.07.2014, wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe 11, Jahrgang 11, am 26.08.2014 öffentlich bekannt gemacht.

*Biesenthal, den 29.07.2014*

*gez. Nedlin*  
Amtdirektor

**Amtliche Bekanntmachung zur 2. Änderungsvereinbarung  
zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger  
zwischen der Gemeinde Wandlitz und der Gemeinde Marienwerder  
(Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Barnim)**

Im Amtsblatt des Landkreises Barnim Nr. 12/2014 vom 06.08.2014 wurde die 2. Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger zwischen der Gemeinde Wandlitz und der Gemeinde Marienwerder mit den entsprechenden Genehmigungen öffentlich bekannt gemacht.

*Biesenthal, den 11.08.2014*

*gez. Schönfeld*  
stellv. Amtdirektor

## — Amtliche Bekanntmachungen —

## Vorzeitige Ausführungsanordnung für das Bodenordnungsverfahren Schönfeld Verfahrensnummer 5-002-C

### I. Vorzeitige Ausführungsanordnung

Im Bodenordnungsverfahren Schönfeld, Verf.-Nr.: 5-002-C, ordnet das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als obere Flurbereinigungsbehörde die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrags 01 gemäß § 63 Abs. 1 FlurbG<sup>1</sup> an:

1. Mit dem 01. September 2014 tritt der im Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 01 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen.
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, die Landabfindung an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist bereits vor der Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 28.06.2004 und deren Änderung 01 vom 29.06.2007 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen geregelt worden.

Mit der vorzeitigen Ausführungsanordnung enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung. Dagegen bleiben die Überleitungsbestimmungen in Kraft, soweit nicht nachfolgend etwas anderes angeordnet wird.

4. Soweit mit dem Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 01 die mit der vorläufigen Besitzeinweisung zugewiesenen Abfindungsflächen geändert wurden, wird hiermit angeordnet, dass mit dem 01. September 2014 die geänderten Abfindungsflächen anstelle der eingebrachten Grundstücke treten. Mit diesem Zeitpunkt gehen Eigentum, Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke auf die Empfänger über. Der tatsächliche Übergang des Besitzes und der Nutzung an den so geänderten Abfindungsflächen wird in sinngemäßer Anwendung der Überleitungsbestimmungen vom 28.06.2004 und 29.06.2007 geregelt.
5. Wird der vorzeitig ausgeführte Flurbereinigungsplan geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt (01. September 2014) zurück (§ 63 Abs. 2 FlurbG).
6. Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG bleiben nur hinsichtlich der widerspruchsgegenständlichen Abfindungsflurstücke, die Ordnungsnummern 123/01, 186/02, 232/03, 278/03, 279/01 und 574/00 betreffend, nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung bestehen. Sie gelten bis zur Unanfechtbarkeit des gesamten Bodenordnungsplanes weiter.

Somit dürfen in der Nutzungsart dieser Grundstücke ohne Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauwerke und andere Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der oberen Flurberei-

nungsbehörde errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert oder beseitigt werden. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde.

### II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO<sup>2</sup> angeordnet.

### III. Bekanntmachung

Die Anordnung der vorzeitigen Ausführungsanordnung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrags 01 wird in der Flurbereinigungsgemeinde und den daran angrenzenden Gemeinden entsprechend der jeweiligen Hauptsatzungen ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

### Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung liegen vor. Der Bodenordnungsplan ist weit überwiegend bestandskräftig. Lediglich einzelnen Widersprüchen konnte nicht abgeholfen werden. Einem längeren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrags 01 bis zur Entscheidung der Spruchstelle über die Widersprüche hätte erhebliche Nachteile für die weiteren Beteiligten zur Folge.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese vorzeitige Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 01 vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Damit wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzübergangs beendet und die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z. B. hinsichtlich Bebauung, Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung).

Den Beteiligten ist ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seinem Nachtrag 01 nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur die Besitz-, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und sich der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass an Stelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 01 vorgesehene neue Rechtszustand durch die vorzeitige Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit auch zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehnergemeinschaft und die Allgemeinheit führen.

Demgegenüber können die 6 verbliebenen Widersprüche einen weiteren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrags 01 nicht rechtfertigen, weil auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung der Bodenordnungsplan geändert werden kann und diese Änderung

## – Amtliche Bekanntmachungen –

in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Stichtag zurückwirkt (§§ 63 und 64 FlurbG). Dadurch ist auch das Interesse der Widerspruchsführer gewahrt. Soweit diesen Widersprüchen nicht abgeholfen wurde, sind durch die obere Flurbereinigungsbehörde die Unterlagen zur Abgabe an die Spruchstelle aufbereitet.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da innerhalb des Bodenordnungsverfahrens eine Vielzahl auf das Engste miteinander verflochtener Abfindungen bestehen. Die oben dargelegten nachteiligen Folgen würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrags 01 erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögert werden könnte.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrags 01 vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung notwendig und gerechtfertigt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung der vorzeitigen Ausführungsanordnung.

Der Widerspruch ist beim  
**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
 Landwirtschaft und Flurneuordnung  
 Referat Bodenordnung  
 Grabowstraße 33  
 17291 Prenzlau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 29.07.2014

Im Auftrag

gez. *Großelindemann*  
 Referatsleiter Bodenordnung  
 Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
 Landwirtschaft und Flurneuordnung

Dienstsiegel

<sup>1</sup> Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

<sup>2</sup> Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.07.2014 (BGBl. I S. 890)

## – Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen –

### Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat in der Sitzung am 24.07.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

#### Beschluss-Nr. N 07/2014

##### 1. Nachtragshaushaltssatzung 2014

*Beschlusstext:*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2014 in der vorliegenden Form (Anlage).

- *Beschluss angenommen*
- **siehe Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, 11. Jahrgang, Nr. 11/2014 vom 26.08.2014**

#### Beschluss-Nr. N 08/2014

##### 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Biesenthal

*Beschlusstext:*

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Biesenthal in der als Anlage geänderten Form.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

- *Beschluss angenommen*
- **siehe Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, 11. Jahrgang, Nr. 11/2014 vom 26.08.2014**

#### Beschluss-Nr. N 09/2014

##### 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Biesenthal

*Beschlusstext:*

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Biesenthal in der als Anlage beigefügten Form.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

- *Beschluss angenommen*
- **siehe Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, 11. Jahrgang, Nr. 11/2014 vom 26.08.2014**

#### Beschluss-Nr. N 10/2014

##### Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal

*Beschlusstext:*

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal in der als Anlage beigefügten Form.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

- *Beschluss angenommen*

– Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen –

**Beschluss-Nr. N 11/2014**

**Aufhebungssatzung zur Satzung der Stadt Biesenthal über die Berechnung von Gebühren für die Reinigung der Sinkkästen der Straßentwässerung (Sinkkästenreinigungsgebührensatzung)**

*Beschlusstext:*

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die Aufhebungssatzung zur Satzung der Stadt Biesenthal über die Berechnung von Gebühren für die Reinigung der Sinkkästen der Straßentwässerung (Sinkkästenreinigungsgebührensatzung) in der als Anlage beigefügten Form.
  2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.
    - *Beschluss angenommen*
- **siehe Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, 11. Jahrgang, Nr. 11/2014 vom 26.08.2014**

**Beschluss-Nr. N 12/2014**

**Zusatzbezeichnung „Naturparkstadt“ für die Stadt Biesenthal**

*Beschlusstext:*

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:
1. Die Stadt Biesenthal führt nach § 9 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die zusätzliche Bezeichnung „Naturparkstadt“.
  2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.
    - *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. N 13/2014**

**Zusatzbezeichnung „Märkisches Backofendorf“ für Danewitz**

*Beschlusstext:*

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:
1. Danewitz führt nach § 9 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die zusätzliche Bezeichnung „Märkisches Backofendorf“.
  2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.
    - *Beschluss angenommen*

**NÖ = nicht öffentlich**

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*gez. Nedlin*  
*Amtsdirektor*

**Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin hat in der Sitzung am 28.07.2014 folgende Beschlüsse gefasst:**

**Beschluss-Nr. N 06/2014**

**Auflösung des Hauptausschusses**

*Beschlusstext:*

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt, den Hauptausschuss aufzulösen.
- *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. N 07/2014**

**1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Breydin**

*Beschlusstext:*

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Breydin in der als Anlage geänderten Form.
  2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Breydin zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.
    - *Beschluss angenommen*
- **siehe Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, 11. Jahrgang, Nr. 11/2014 vom 26.08.2014**

**Beschluss-Nr. N 08/2014**

**Einführung der digitalen Gremienarbeit**

*Beschlusstext:*

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt die Einführung der digitalen Gremienarbeit.
2. Die Entschädigungssatzung ist nach Aufhebung der Haushaltssperre bezüglich der Beschaffungs- und Sachkostenpauschale zu ergänzen.
  - *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. N 09/2014**

**Einleitung eines Zuordnungsverfahrens von Waldflächen**

*vertagt*

**NÖ = nicht öffentlich**

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*gez. Nedlin*  
*Amtsdirektor*

— Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen —

**Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow  
hat in der Sitzung am 21.07.2014 folgende Beschlüsse gefasst:**

**Beschluss-Nr. N 07/2014****Vergabe Wegebau Friedhof Schönholz***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt vorbehaltlich der Prüfung des Angebots durch Herrn Höhne

1. Mit den Leistungen für den Wegebau des Friedhofs im Ortsteil Schönholz wird die Firma Chill – Garten- und Landschaftsbau – Lindenstraße 11 – 16230 Breydin beauftragt.
  2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.
- *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. N 08/2014****Asphaltdecke Teilbereich Finower Straße Melchow**

– *vertagt* –

**Beschluss-Nr. N 09/2014****Reparaturarbeiten am Dach des Objektes Spechthausen 27-29, 16225 Eberswalde (OT Spechthausen)***Beschlusstext:*

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt, die notwendigen Reparaturarbeiten am Dach des Objektes Spechthausen 27-29 ausführen zu lassen.  
Die Auftragserteilung erfolgt über die Wohnungsbaugenossenschaft Eberswalde-Finow eG.  
Die Kosten werden durch die laufenden Mieteinnahmen gedeckt.
  2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses einzuleiten.
- *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. N 10/2014****Reparaturarbeiten am Dach, Eberswalder Straße 16, 16230 Melchow***Beschlusstext:*

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt, die notwendigen Reparaturarbeiten am Dach der Eberswalder Str. 16 ausführen zu lassen. Die Auftragserteilung erfolgt über die Wohnungsbaugenossenschaft Eberswalde-Finow eG.  
Die Kosten werden durch die laufenden Mieteinnahmen gedeckt.  
Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt die erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses einzuleiten.
- *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. N 11/2014****Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow***Beschlusstext:*

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow in der als Anlage beigefügten Form.
  2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Melchow zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.
- *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. N 12/2014****1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Melchow***Beschlusstext:*

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt die 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Melchow in der als Anlage beigefügten Form.
  2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Melchow zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.
- *Beschluss angenommen*  
– **siehe Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, 11. Jahrgang, Nr. 11/2014 vom 26.08.2014**

**Beschluss-Nr. N 13/2014****Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Herrn Wolfgang Lindt***Beschlusstext:*

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt, Herrn Wolfgang Lindt das Ehrenbürgerrecht zu verleihen.
  2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Melchow zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.
- *Beschluss angenommen*

**NÖ = nicht öffentlich**

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*gez. Nedlin*  
Amtsdirektor

– Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen –

**Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz  
hat in der Sitzung am 31.07.2014 folgende Beschlüsse gefasst:**

**Beschluss-Nr. N 07/2014**

**Änderung des Beschlusses-Nr. 42/2013 vom 07.11.2013**

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt:  
Der Beschluss-Nr. 42 / 2013 vom 07.11.2013 wird in Punkt 1 Satz 2 wie folgt geändert:

Dieser besteht aus bis zu 6 Gemeindevertretern und max. 6 sachkundigen Einwohnern.

Die Anzahl der sachkundigen Einwohner soll die Anzahl der Gemeindevertreter nicht übersteigen.

Die Änderung tritt rückwirkend zum 07.11.2013 in Kraft.

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. N 08/2014**

**Kostenentwicklung Erschließung Wohngebiet Sechsrutenweg**

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz

1. beschließt die Mehrausgaben für die Erschließungsarbeiten für das Wohngebiet „Sechsrutenweg“ in Höhe von ca. 40,3 T€ dem Kassenbestand zu entnehmen.

2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt in diesem Sinne für die Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. N 09/2014**

**Zuschuss für Seniorenarbeit**

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt die Vergabe eines Zuschusses für die Seniorenarbeit in der Gemeinde Rüdnitz aus der Haushaltsstelle 19.35.1.01.527100 an die Interessengemeinschaft Seniorenarbeit Rüdnitz (ISR) für eine Busreise am 25.11.14 nach Berlin in Höhe von 10 € pro teilnehmenden Senior (ca. 400 €).

Der Zuschuss ist entsprechend der Richtlinie zur Förderung kultureller Maßnahmen, Projekte und Einrichtungen in der Gemeinde Rüdnitz abzurechnen. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. N 10/2014**

**Benennung eines Mitglieds und dessen Stellvertreter für den A1-Ausschuss**

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz benennt für den A1-Ausschuss des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim als Mitglied **Frau Christina Straube** und als Stellvertreter des Mitglieds **Herrn Eike Probst**

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. N 11/2014**

**Verlängerung des Pachtvertrages für das Gemeindezentrum Albertshof**

– *Beschluss angenommen*

**NÖ**

**NÖ = nicht öffentlich**

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*gez. Nedlin*

*Amtsdirektor*